



NIEDERSCHRIFT

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Sitzung: | Stadtrat IV/22 |
| Sitzungstag: | Dienstag, den 09.10.2018 |
| Sitzungsort: | Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8 |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| Ende: | 19:10 Uhr |

TAGESORDNUNG

- 1. Öffentliche Sitzung**
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2. Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse- Vorlage: M/2018/238
- 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
 - 1.2.1. Bürgeranregung vom 28.05.2018: Straßenbeleuchtung Ohl/Hassiepen
Vorlage: V/2018/902
 - 1.2.2. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 29.09.2018 von Herrn Joachim Mutz zur Stadtumgestaltung InHK
Vorlage: V/2018/912
- 1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
 - 1.3.1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Kanalsanierung am unteren und oberen Schützengraben
Vorlage: V/2018/901
- 1.4. Beschlüsse**
 - 1.4.1. Wahl zum Inklusionsbeirat - Vorlage: V/2018/897
 - 1.4.2. Verkaufsoffene Sonntage 2018 - Vorlage: V/2018/898
 - 1.4.3. Übertragung der Brandverhütungsschauen auf den Kreis - Vorlage: V/2018/900
 - 1.4.4. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
Vorlage: V/2018/905
 - 1.4.5. Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV) - Vorlage: V/2018/899

- 1.4.6. Änderung des Stellenplanes 2018 - Vorlage: V/2018/904
-entfällt-
- 1.4.7. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gaulstraße“
Vorlage: V/2017/689/1
- 1.4.8. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gladbacher Straße“
Vorlage: V/2017/688/1
- 1.4.9. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i. V. mit § 25 BauGB für den Bereich „Garten/Ohlstraße“
Vorlage: V/2017/687/1
- 1.4.10. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i.V. mit § 25 BauGB für den Bereich „nördlich der Innenstadt“
Vorlage: V/2017/686/1

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Windelsackcontainer
Vorlage: V/2018/862/1
- 1.5.2. Bebauungsplan Nr. 48.3.b Gewerbe West – Neyemündung, 2. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/889
- 1.5.3. Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 2. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/890
- 1.5.4. Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 4. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/891
- 1.5.5. Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 7. Änderung Bereich Niedergaul
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Entwurfsauslegung
4. Feststellungsbeschluss
Vorlage: V/2018/892
- 1.5.6. Außenbereichssatzung Dörpinghausen, 3. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/893

1.6. Anfragen

- 1.6.1. Anfrage FDP durch Ratsherren Josef W. Schnepfer vom 25.08.2018 bezüglich Regionalplan - Vorlage: F/2018/214
- 1.6.2. Anfrage der SPD-Fraktion durch Ratherrn Frank Mederlet vom 30.09.2018
Änderungsverfahren B-Plan 39 und Abbruchantrag Gaulstraße 55 und weitere Perspektive
Vorlage: F/2018/215

1.7. Anträge

- 1.7.1. Fördergelder Bund / Land Sanierung Stadion Mühlenberg, Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2018
Vorlage: A/2018/190

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen
Vorlage: M/2018/239

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-

2.4. Beschlüsse

- 2.4.1. Vergabe von Ingenieurleistungen: hier "Ausbau Ulrichstraße/Schulstraße"
Vorlage: V/2018/875/1

- 2.4.2. Vertrag Caterer Mensa EvB Gymnasium -Vorlage: V/2018/906

- 2.4.3. Auftragsvergabe: Beschaffung von Auftausalz für die Wintersaison 2018/2019
Vorlage: V/2018/907

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen -keine-

2.6. Anfragen -keine

2.7. Anträge -keine-

2.8. Mitteilungen

- 2.8.1. Zwischenbericht Organisationsuntersuchung RGM - Vorlage: M/2018/240

2.9. Verschiedenes

Verwaltungsvertreter/innen

| | |
|-----------------------|--------|
| Hachenberg, Friedrich | intern |
| Hammer, Stephan Theo | intern |
| Kamphuis, Leslie | intern |
| Klewinghaus, Dieter | intern |
| Kremer, Dirk | intern |
| Willms, Herbert | intern |

Gäste

| | |
|------------------|--|
| Rösner, Burkhard | zu TOP 1.4.5 und 1.5.1 (Geschäftsführer des Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)) |
|------------------|--|

Schriftführer

| | |
|----------------|--------|
| Auer, Christof | intern |
|----------------|--------|

Es fehlten:**Ratsmitglieder**

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Ahus, Margit | CDU |
| Berster, Heribert | CDU |
| Goller, Christoph | Bündnis 90 / DIE GRÜNEN |
| Hewald, Georg | Die Linke |
| Hirsch, Hartmut | CDU |
| Wurth, Ralf | SPD |

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird unter Berücksichtigung folgender Maßgaben einvernehmlich anerkannt:

- Tischvorlagen zu TOP 1.2.2 und TOP 1.6.2
- TOP 1.4.6 wird von der Tagesordnung genommen
- TOP 1.4.5 und 1.5.1 werden vorgezogen und nach dem TOP 1.1.3 behandelt
- TOP 1.5.7-1.5.10 werden zu TOP 1.4.7-1.4.10

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2018/238

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Bürgeranregung vom 28.05.2018: Straßenbeleuchtung Ohl/Hassiepen Vorlage: V/2018/902

Beschluss:

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2.2 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 29.09.2018 von Herrn Joachim Mutz zur Stadtumgestaltung InHK - Vorlage: V/2018/912

Beschluss:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt die Einwohneranregung/Beschwerde von Herrn Joachim Mutz vom 29.09.2018 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister **von Rekowski** verweist auf eine E-Mail von Herrn Joachim Mutz vom 08.10.2018, die zu diesem TOP bei der Verwaltung eingegangen ist. In dieser E-Mail ergänzt Herr Mutz seine Begründung mit der unter TOP 1.4.2 beigefügten Anlage 2 (Gutachten zur Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth). Die E-Mail von Herrn Mutz wird für alle sichtbar an die Leinwand projiziert.

Bürgermeister **von Rekowski** verweist auf die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 10.06.2015, in der bereits eine Untersuchung zur Praktikabilität von „Shared Space“ vorgestellt wurde.

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Kanalsanierung am unteren und oberen Schützengraben Vorlage: V/2018/901

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 14.08.2018 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahl zum Inklusionsbeirat Vorlage: V/2018/897

Beschluss:

1) Es werden folgenden Mitglieder und Vertreter in den Inklusionsbeirat gewählt:

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Fabian Hesterberg
2. Petra Holtfreter
3. Simon Röttgen
4. Martina Raczkowiak
5. Sabine Radder
6. Hannah Blaß
7. Andreas Kopp
8. Ian Tapfumaneyi
9. Wolfgang Ballert

VertreterInnen

1. Yvonne Klee-Naß

2. Tobias Causemann
3. Benedikt Sander
4. Thorsten Pusacker
5. Simone Ackerschott
6. Anne Dreger
7. Alexander Mathar
8. Jannik Kleinhoff
9. Axel Niese

2) Gem. § 2 Abs. 3 der Inklusionsbeiratssatzung der Hansestadt Wipperfürth entsenden die im Rat vertretenen Fraktionen

| | |
|---------------------------|--|
| für die CDU- Fraktion | Hartmut Hirsch, (Vertretung: Dennis Berster) |
| für die SPD-Fraktion | Selina Mederlet, (Vertretung: Achim Gottlebe) |
| für die UWG-Fraktion | Klaus-Dieter Felderhoff, (Vertretung: Harald Koppelberg) |
| für Bündnis 90/DIE GRÜNEN | Andreas Schmitz, (Vertretung Dagmar Caspers) |

als beratendes Mitglied in den Inklusionsbeirat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Fraktionsvorsitzenden benennen für Ihre Fraktionen das beratende Mitglied und seines Stellvertreters im Inklusionsbeirat. Gleichzeitig wird von den Fraktionen die Bedeutsamkeit des Inklusionsbeirates hervorgehoben.

Bürgermeister **von Rekowski** gratuliert nach Beschluss den Mitgliedern des Inklusionsbeirates unter dem Beifall der Anwesenden zur Wahl.

1.4.2 Verkaufsoffene Sonntage 2018 Vorlage: V/2018/898

Beschluss:

1. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts am 21. Oktober 2018 (Anlage 4).
2. Der Beschluss vom 06.02.2018, TOP 1.4.3, Nr. 3, über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts am 28.10.2018, wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Kamphuis beantwortet Fragen von Ratsherrn **Koppelberg**, die das formale Antragsverfahren betreffen. Die in der Vorlage angesprochene E-Mail vom 28. Juni 2018 von Herrn Klaus-Ulrich Heukamp, als Sprecher des Organisationskomitees für die Verkaufsoffenen Sonntage, wird der Niederschrift als Anlage beigefügt. Das Organisationskomitee besteht aus den Herren Klaus-Ulrich Heukamp, Udo Höfer und Michael Flossbach.

Auf Vorschlag von Ratsherrn Mederlet, wird der Beschluss, um die Aufhebung des alten Beschlusses über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarktes am 29. Oktober 2018, ergänzt.

1.4.3 Übertragung der Brandverhütungsschauen auf den Kreis Vorlage: V/2018/900

Beschluss:

- A. Der Stadtrat stimmt der Übertragung der Brandverhütungsschauen im Rahmen einer Mandatierung auf den Kreis per öffentlich rechtlicher Vereinbarung zu.
- B. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Wipperfürth und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt Vorlage: V/2018/905

Beschluss:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für die in Anlage 1 beschriebene Bauvoranfrage für das Grundstück Am Unteren Schützengraben 5 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das in Anlage 3 beschriebene Vorhaben am Gebäude Untere Straße 55 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.4.5 Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV)
Vorlage: V/2018/899**

Beschluss:

1. Die Vertreter der Stadt Wipperfürth werden ermächtigt und angewiesen, eine Auflösung des BTV zum 31.12.2018 in der nächsten Verbandsversammlung des BTV zu beschließen.
2. Die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem neuen Verpackungsgesetz werden ab dem 01.01.2019 vom ASTO in seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrgenommen.
3. Die der Stadt Wipperfürth zustehenden Gesellschafteranteile an der BWS GmbH sollen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung dem für das Gemeindegebiet zuständigen öRE ASTO übertragen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Rösner, Geschäftsführer des Abfall-, Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO), steht zu diesem TOP für Rückfragen zu Verfügung. Er beantwortet Fragen von Ratsfrau Schröder zu dem Begriff Nebenentgelte und zu § 18 der Verbandssatzung. In § 18 Abs. 1 ist geregelt, dass alle Mitglieder einer Auflösung zustimmen müssen.

1.4.6 Änderung des Stellenplanes 2018 - Vorlage: V/2018/904

Bei TOP 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung wurde dieser TOP von der Tagesordnung genommen.

**1.4.7 Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gaulstraße“
Vorlage: V/2017/689/1**

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gaulstraße“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Hammer und Beigeordneter Kremer erläutern auf Nachfrage von Rats Herrn **Koppelberg** das Verwaltungsverfahren bei Vorliegen eines Vorkaufsrechtes.

- 1.4.8** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gladbacher Straße“**
Vorlage: V/2017/688/1

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gladbacher Straße“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.4.9** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i. V. mit § 25 BauGB für den Bereich „Garten/Ohlstraße“**
Vorlage: V/2017/687/1

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Garten/Ohlstraße“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.4.10** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i.V. mit § 25 BauGB für den Bereich „nördlich der Innenstadt“**
Vorlage: V/2017/686/1

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „nördlich der Innenstadt“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 **Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

1.5.1 **Windelsackcontainer** **Vorlage: V/2018/862/1**

Beschluss:

Variante E:

Auf dem Gelände des Bauhofs wird ein 7 m³ Container zunächst für ein halbes Jahr auf Probe aufgestellt. Es besteht die Möglichkeit einer Windelentsorgung an 2 Werktagen für jeweils 2 Stunden. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich durch die Firma Lobbe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau **Kamphuis** bittet um Kenntnisnahme, dass in der Vorlage falsche Beträge angegeben wurden. Bei Variante B muss die Zahl 257.920 € durch 139.776 € ersetzt werden. Hier hat es ein Missverständnis mit dem Begriff Tonne (Gewicht) und Tonne (Behälter) gegeben. In Variante E muss die Zahl 44.240 € durch 52.646€ ersetzt werden, da hier die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt wurde.

Die Fraktionen sprechen sich für den Beschlussvorschlag E aus, so dass Bürgermeister von **Rekowski** diesen zur Abstimmung stellt.

1.5.2 **Bebauungsplan Nr. 48.3.b Gewerbe West – Neyemündung, 2. vereinfachte Änderung**

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2018/889

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2018

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, solange die Niederschlagswasserbeseitigung schadlos erfolgt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Für den Planbereich liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächenkataster vor. Es handelt sich um den Standort „Gewerbegebiet-West“, der in 1995 einer Gesamt-Gefährdungsabschätzung unterzogen wurde. Dabei wurden Boden- und Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt.

Vor einer baulichen Nutzung des Standortes sollte geprüft werden, welche speziellen Erfordernisse sich aus der festgestellten Altlasten-Problematik ergeben. Dabei ist insbesondere vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten umweltgeologisch-gutachterlich zu untersuchen, wie diese Tiefbauarbeiten umweltverträglich durchgeführt werden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfallen wird.

Für den Fall der Wohnnutzung sollten zusätzliche Auflagen zur Abdeckung der nicht-überbauten Außenflächen beachtet werden.

Es konnte nämlich festgestellt werden, dass u.a. auf dem Gelände der Bauunternehmung Schulte bis 1960 ein Sägewerk betrieben wurde. Ferner belegen 2 im Plangebiet durchgeführte RKS, dass neben umgelagertem Bodenmaterial auch Schlacken und Ziegelreste anstehen. Entsprechende Hinweise sind durch die UBB auch im Rahmen des Abbruchantrages Beverstr. 1 gemacht worden. Vor der Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken sollten daher in Abstimmung mit der UBB weitere umweltgeologische Untersuchungen angestellt werden.

Da der Unteren Bodenschutzbehörde keine Daten zur weiteren Nutzung der Flächen und der für die Zulassung der Wohnnutzung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorliegen, kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht z.Zt. keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b handelt es sich um bereits vorhandene Wohngebäude. Die Durchführung von Tiefbauarbeiten ist nicht notwendig, sodass keine umweltgeologisch-gutachterliche Untersuchungen vorgenommen werden müssen.

Die im Schreiben angegebene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 bis Nr. 7

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 16.07.2018
- Schreiben Nr. 3 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 18.07.2018
- Schreiben Nr. 4 – PLEdoc GmbH vom 19.07.2018
- Schreiben Nr. 5 – Westnetz GmbH vom 24.07.2018
- Schreiben Nr. 6 – Amprion GmbH vom 25.07.2018
- Schreiben Nr. 7 – Unitymedia NRW GmbH vom 31.07.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

!. **Satzungsbeschluss**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b Gewerbegebiet West-Neyemündung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 2. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/890

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Anliegeranregung Nr. 1 vom 15.08.2018

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Seitens des Anliegers ist die Änderung nicht zuzumuten, da eine Erhöhung der baulichen Anlagen eine zusätzliche Verschattung oder sonstige Beeinträchtigung des Grundstücks nach sich ziehen.

Des Weiteren möchte der Anlieger noch einmal zum Ausdruck bringen, dass er mit der Nutzung der im Plangebiet festgelegten Grundstücke für die Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht einverstanden ist.

Anhebung der maximalen Höhe baulicher Anlagen:

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans bezieht sich auf die maximale Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NHN. Wie bereits beim Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen erwähnt, dient die Änderung in erster Linie zur Bestandssicherung der vorhandenen Gebäudestrukturen. Die genehmigten Objekte existierten bereits vor der Rechtskraft des Bebauungsplans. Insgesamt werden drei Bereiche des bestehenden Firmenensembles von der Änderung einbezogen:

Im Norden des Plangebietes wird die maximale Höhe von derzeit 337m auf 340m über NHN angehoben. Das Bestandsobjekt innerhalb dieses Bereichs weist heute schon eine Firsthöhe von 339m ü. NHN auf, so dass von einer ver-

nachlässigbaren Beeinträchtigung für die Umgebung gesprochen werden kann.

Der nord-westliche Bereich, der von der Änderung betroffen ist, wird von den festgesetzten 338m auf 345m ü. NHN angehoben. Ein derzeitiges Bestandsobjekt weist auch hier schon eine Firsthöhe von 342,4m auf, so dass auch hier von einer vernachlässigbaren Beeinträchtigung durch die Anhebung der maximalen Gebäudehöhen ausgegangen werden kann.

Im Westen des Bebauungsplans befindet sich der letzte von dieser geplanten Änderung tangierte Bereich, der von 338m auf 343m ü. NHN der maximalen Gebäudehöhen angehoben wird. Auch in diesem Fall ist zu erwähnen, dass Bestandsobjekte bereits Brüstungshöhen von 341,6m aufweisen.

Städtebaulich sind diese Anhebungen vertretbar. Zudem ist zu erwähnen, dass die Änderungsbereiche zwischen 240 – 260m weit von dem Wohnhaus des Anliegers entfernt liegen. Aus der Sicht des Wohnhauses liegen die Änderungsbereiche in Richtung Nord-Westen bis Westen, so dass auch hier von einer vernachlässigbaren Beeinträchtigung durch Verschattung gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass in Richtung der Änderungsbereiche unmittelbar um das Wohnhaus des Anliegers bereits Wohnhäuser, Nebenanlagen und Stallungen errichtet worden sind, die bereits zu einer unmittelbaren Verschattung von Westen her beitragen.

Letztlich bleibt noch zu erwähnen, dass zwischen dem Wohnhaus des Anliegers und den bestehenden Gewerbeeinheiten im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen auf der derzeit als Parkplatz genutzten Fläche bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 341m ü. NN zulässig sind.

Die Summen dieser Fakten sprechen für eine städtebauliche Verträglichkeit der Anhebung der maximalen Gebäudehöhen über NHN.

Ausweisung Gewerbegebiet:

Die hier angestrebte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen bezieht sich lediglich auf die Änderung bzw. Anpassung der maximalen Höhen der baulichen Anlagen. Die Ur-Fassung des o.g. Bebauungsplans (Rechtskraft am 09.06.2001) setzte an dieser Stelle bereits eine Gewerbefläche fest.

→ Der Satzungsbeschluss kann ohne Änderung des Entwurfs beschlossen werden.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 2 Westnetz vom 16.07.2018
- Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich II vom 16.07.2018
- Schreiben Nr. 4 BEW GmbH, Wipperfürth vom 17.07.2018

- Schreiben Nr. 5 IHK vom 18.07.2018
- Schreiben Nr. 6 PLEDOC GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 7 Amprion GmbH vom 25.07.2018
- Schreiben Nr. 8 Oberbergischer Kreis – Amt für Planung vom 16.08.2018

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen – 2. vereinfachte Änderung - bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4

Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 4. vereinfachte Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2018/891

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt.

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Mobilität und regionale Projekteteilung vom 16.08.2018

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Im Rahmen der 62. Änderung des FNP Wipperfürth wurde aus bodenschutzrechtlicher Sicht mit Stellungnahme vom 23.04.2004 eine Bewertung der Planfläche abgegeben.

Demnach befand sich im Plangebiet eine ehem. Ziegelei. Durch deren Betrieb eventuell bedingte Boden- und/oder Gewässerverunreinigung können nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden in o.g. Stellungnahme entsprechende Untersuchungen zur Vorbereitung des Neubaus des Gartenmarktes/Bauzentrums empfohlen.

Die Ergebnisse der damals durchgeführten Untersuchungen sind dem Oberbergischen Kreis (Untere Bodenschutzbehörde) vorzulegen.

Die in den Jahren 2003/2004 angestrebte Erweiterung des Gartencenters auf der vorhandenen Stellplatzanlage ist seitens der Geschäftsführung damals nicht weiter verfolgt worden. Eine Untersuchung ist daher nicht beauftragt worden. Ergebnisse dieser Bodenuntersuchung können demnach nicht dem Oberbergischen Kreis vorgelegt werden.

Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei der Hansestadt Wipperfürth ist es planungsrechtlich die Möglichkeit zu schaffen, eine Rampe für die verkehrstechnische Erschließung zu dem benachbarten Grundstück in östliche Richtung des bestehenden Baumarktes zu schaffen. Eine Erschließung über die vorhandenen Wohnstraßen als auch die Bundesstraße im Süden sehen die Untere Bauaufsichtsbehörde als auch Straßen.NRW als kritisch an. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Rampe wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Wipperfürth eine Auflage erteilt werden, eine Bodenuntersuchung in Auftrag zu geben und die entsprechenden Ergebnisse der Hansestadt Wipperfürth bzw. dem Oberbergischen Kreis mitzuteilen. Sofern Verunreinigungen oder auch schädliche Stoffe im Boden nachgewiesen sind, sind in enger Abstimmung mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises der entsprechende Umgang/die Entsorgung etc. zu veranlassen und nachzuweisen. Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 11.09.2018 mit einem Vertreter des Oberbergischen Kreises wurde diesem die Beauftragung einer Bodenuntersuchung versichert. Ein entsprechender Nachweis über die möglichen Belastungen im Boden wird unaufgefordert dem Oberbergischen Kreis übermittelt. Ein geologisches Gutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweisen, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 2 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich II vom 16.07.2018

- Schreiben Nr. 3 Amprion vom 25.07.2018
- Schreiben Nr. 4 PLEDOC GmbH vom 19.07.2018
- Schreiben Nr. 5 Westnetz vom 24.07.2018

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr.53 Ziegelei, 4. vereinfachte Änderung, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 7. Änderung Bereich Niedergaul

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Entwurfsauslegung
 4. Feststellungsbeschluss
- Vorlage: V/2018/892

Beschluss:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 durchgeführt. Die am 20.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. **Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Be-

teiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 durchgeführt. Die vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Entwurfsauslegung (siehe Anlage 3 und 4) wird beschlossen.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Die eingegangene Stellungnahme ist nachfolgend behandelt:

Anliegeranregung Nr.1 vom 16.11.2017

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt das Grundstück in Niedergaul, da die gewerbliche Baufläche direkt an die Grenze zur gemischten Baufläche heranrücken soll. Die an dieser Stelle bisher festgesetzte Grünfläche im Bereich des Grabens ist hier aber als Zäsur zwischen gewerblicher und gemischter Baufläche auch im Sinne des Trenngrundsatzes sinnvoll. Gegenüber dem Grundstück Niedergaul Nr. 7 ist durch den Bebauungsplan beabsichtigt, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zu verkürzen, sodass das geplante Hochregallager noch näher an die Grenze heranrückt. Das in Höhe und Länge sehr massiv geplante Hochregallager hat aufgrund seiner Längslage entlang der Grundstücksgrenze eine erdrückende Wirkung auf das Grundstück, ähnlich einer riesigen Mauer. Das massive Gebäude wirkt derart übermächtig, dass es das Grundstück komplett dominiert und entsprechend der Internetrecherche des Einwandes als rücksichtslos einzustufen ist. Insofern würde das Grundstück quasi unverkäuflich. Diesbezüglich ist nicht verständlich, warum das Gebäude mit seiner kompletten Längsseite entlang der Grenze zum Mischgebiet verlaufen muss, wo doch das Gewerbegebiet groß genug für eine Ausrichtung wäre. Ferner ist auch unverständlich, dass im Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 bis 1,0 festgesetzt, für die anderen Bereiche des Mischgebietes eine GRZ von 0,6 und nur für dieses Grundstück lediglich eine GRZ von 0,4.

Städtebaulich ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen die unmittelbar an gemischte Bauflächen anschließen gut vertretbar. Dies zeigt der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth an zahlreichen Stellen.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen von den Trägern Öffentlicher Belange eingegangen. Drei Schreiben:

| | |
|-----------------|--|
| Schreiben Nr. 1 | Landesbetrieb Straßen NRW vom 14.11.2017, |
| Schreiben Nr. 2 | Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017, ersetzt Schreiben vom 20.11.2017 (siehe Anlage) und |
| Schreiben Nr. 3 | Westnetz vom 22.11.2017 |

geben lediglich Hinweise, die jedoch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan-Ebene) nicht von Belang sind.

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 1 Amprion, vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 2 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 3 Landesbetrieb Wald & Holz, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 4 Pledoc, vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 5 Unitymedia, vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 6 BEW GmbH, vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 7 IHK, vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 8 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 15.11.2017
- Schreiben Nr. 9 Oberbergischen Kreis, vom 21.11.2017

3. Abwägung der während der wiederholten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 13.08.2018 bis zum 13.09.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 24.07.2018 bis zum 24.08.2018 statt. Ein Abwägungserfordernis ist nicht gegeben, da keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

3.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

3.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 1 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 24.07.2018
- Schreiben Nr. 2 von Pledoc, vom 26.07.2018
- Schreiben Nr. 3 von BEW GmbH, vom 27.07.2017 mit dem Hinweis auf die Stellungnahme vom 13.03.2017, die in der ASU-Sitzung vom 20.09.2017 bereits abgewogen wurde → keine Bedenken
- Schreiben Nr. 4 von IHK zu Köln, vom 15.08.2018
- Schreiben Nr. 5 von Unitymedia, vom 15.08.2018 mit dem Hinweis auf die

Stellungnahme vom 09.03.2017, die in der ASU-Sitzung vom 20.09.2017 bereits abgewogen wurde → keine Bedenken

- Schreiben Nr. 6 von Straßen.NRW, vom 16.08.2018 mit dem Hinweis auf die Stellungnahme vom 16.02.2017 und 14.11.2018, die in der ASU-Sitzung vom 20.09.2017 bereits abgewogen wurden
- Schreiben Nr. 7 von Amprion GmbH, vom 20.08.2018 mit dem Hinweis auf die Stellungnahme vom 21.02.2017, die in der ASU-Sitzung vom 20.09.2017 bereits abgewogen wurde → keine Bedenken
- Schreiben Nr. 8 vom Oberbergischen Kreis, vom 22.08.2018 mit dem Hinweis auf die Stellungnahme vom 15.03.2017 und 03.04.2017, die in der ASU-Sitzung vom 20.09.2017 bereits abgewogen wurden

- 4. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wipperfürth, Bereich Niedergaul, wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.6 Außenbereichssatzung Dörpinghausen, 3. Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2018/893

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 der Industrie und Handelskammer zu Köln vom 18.07.2018

Die Industrie und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat gegen die 3. Änderung der Außenbereichssatzung Dörpinghausen keine Bedenken. Sie regen allerdings an, in den Textlichen Festsetzungen den Passus nach § 8 Abs. 4 BauN-VO zu übernehmen, wonach Wohnungen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein sollen.

Der § 8 der BauNVO regelt die Zulässigkeit von Vorhaben in Gewerbegebieten. In Absatz 3 des angesprochenen Paragraphen wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen geregelt, wenn sie einem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Das hier zur Beschlussfassung vorliegende Verfahren bezieht sich allerdings auf kein Gewerbegebiet, sondern auf eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Eine Außenbereichssatzung dient in erster Linie der Ermöglichung von Vorhaben, welche dem Wohnzwecke dienen. Lediglich der die Änderung betreffende Bereich ist ausschließlich für den vorhandenen Dachdeckerbetrieb vorgesehen. Durch die Änderung der Textlichen Festsetzungen für diese Teilfläche wird eine Wohnnutzung eindeutig dem Gewerbebetrieb zugeordnet und der Erhalt des Standortes gesichert.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 2 bis 5

- Schreiben Nr. 2 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 16.07.18
- Schreiben Nr. 3 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 19.07.18
- Schreiben Nr. 4 der PLEdoc GmbH vom 19.07.18
- Schreiben Nr. 5 der Westnetz GmbH vom 24.07.18

In den vorgenannten Schreiben wird der Planung zugestimmt und es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Sie bedürfen entsprechend keiner Abwägung und sind dieser Vorlage nicht beigelegt.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden, welche abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 3. Änderung für die Satzung über den bebauten Bereich Dörpinghausen im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage FDP durch Ratsherren Josef W. Schnepfer vom 25.08.2018 bezüglich Regionalplan Vorlage: F/2018/214

Die Anfrage und die schriftliche Antwort der Verwaltung, die Bestandteile der Einladung war, wird von Ratsherrn **Schnepfer** zur Kenntnis genommen. Ratsherr Schnepfer bittet die Verwaltung weiterhin aktiv an diesem Thema zu arbeiten.

**1.6.2 Anfrage der SPD-Fraktion durch Ratherrn Frank Mederlet vom 30.09.2018
Änderungsverfahren B-Plan 39 und Abbruchantrag Gaulstraße 55 und weitere
Perspektive
Vorlage: F/2018/215**

Ratsherr **Mederlet** bemängelt den Informationsfluss der Verwaltung an die Politik bezüglich des Änderungsverfahrens B-Plan 39 und dem Abbruchantrag der Villa Sandner. Er bittet darum, dass das Langgutachten des Amtes für Denkmalpflege dem Ausschuss und dem Rat zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig bittet er darum, dass Rat und Verwaltung weiterhin geschlossen hinter dem Erhalt der Villa Sander stehen und dem Bau des Hospizes an dieser Stelle ermöglichen.

Bürgermeister **von Rekowski** weist Vorwürfe betreffend einer Willkür und einem „verstecken hinter Paragraphen“ von sich und der Verwaltung. Die Beantwortung des Fragekataloges wurde von der Verwaltung nach besten Wissen und Gewissen ausführlich und gründlich beantwortet. Bürgermeister **von Rekowski** wiederholt sein Angebot an die Politik an Fraktionssitzungen teilzunehmen und steht für Gespräche zu Verfügung, um den Informationsfluss und die Kommunikation zu verbessern. Nur gemeinsam können die Politik und die Stadtverwaltung das Ziel, zum Wohl der Stadt zu handeln, erreichen.

Auf Nachfrage von Ratsherrn **Mederlet**, erklärt Herr **Hammer**, dass sich der Verwaltungsvorstand nicht mit der Frage einer Verknüpfung des bauplanungsrechtlichen Vorgangs (Änderungsverfahren B-Planverfahren) und dem bauordnungsrechtlichen Vorgang (Abrissantrag) befasst hat.

1.7 Anträge

**1.7.1 Fördergelder Bund / Land Sanierung Stadion Mühlenberg, Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2018
Vorlage: A/2018/190**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Verabschiedung des städtischen Haushaltes 2019 in regelmäßigen Abständen in der Staatskanzlei NRW nach dem Verfahrensstand des angekündigten Förderprogramms für Sportinfrastruktur nachzufragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Klett** weist auf das Förderprogramm „Green Urban Labs“ vom Bundesministerium Umwelt, Natur und nukleare Sicherheit hin. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob dieses Förderprogramm auch für die Hansestadt Wipperfürth in Frage kommt.

Anmerkung der Verwaltung:

Das Programm "Green Urban Labs" ist kein Förderprogramm, sondern ein Forschungsprogramm, das mit wissenschaftlicher Begleitung in 12 Modellstädten das Thema „Gebäudebegrünung“ untersucht. Insofern für die Hansestadt Wipperfürth nicht relevant.

1.8 Mitteilungen

**1.8.1 Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innen-
stadt in Bezug auf Werbeanlagen
Vorlage: M/2018/239**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

Christof Auer
- Schriftführer -

Anlage zu TOP 1.4.2

Von: Klaus-Ulrich Heukamp [<mailto:K.-U.Heukamp@t-online.de>]

Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2018 13:22

An: von Rekowski, Michael

Cc: Kausemann, Mery; Udo Höfer

Betreff: Termine für Mittelaltermarkt 2018 und Stadtfest 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael von Rekowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

Lieber Michael,

Als Sprecher des Organisationskomitees für die Verkaufsoffenen Sonntage an Stelle des ESW teile ich entsprechend § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntagen vom 23.03.2007 mit,

1. Der auf den **28. Oktober 2018** vorgesehene Verkaufsoffene Sonntag wird um eine Woche auf den **21. Oktober 2018** vorgezogen.

Begründung:

Für den bisher mitgeteilten Termin konnte kein geeigneter Marktanbieter gefunden werden, für den früheren Termin dagegen schon, allerdings auch nur deshalb, weil ein Markttermin in einer anderen Stadt kurzfristig ausfällt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung lässt den früheren Termin ausdrücklich zu.

Es ist dem Handel durchaus bekannt, dass der jetzt vorgehende Termin in der Mitte der Herbstferien liegt.

2. Der bisher auf den **dritten Sonntag** im **September 2019** regulär vorgesehenen Verkaufsoffene Sonntag wird auf den **vierten Sonntag** im September 2019 verlegt.

Begründung:

Im kommenden Jahr wird sich ein Ereignis, das zuletzt 2002 und 2005, 2013 stattfand, wiederholen: Wipperfürther und Hückeswagener Stadtfeste fallen auf dasselbe Wochenende.

Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Datierung der beiden Stadtfeste: Wipperfürth feiert traditionell das Stadtfest am **3. Sonntag** im September; Hückeswagen feiert das Stadtfest am **2. Samstag** im September.

Die auf meine diesbezügliche Anregung im Jahr 2013 geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen lässt eine Verschiebung auf den Vierten Sonntag im September ausdrücklich zu.

Für Veranstaltungen mit überregionalen Charakter im Zusammenhang mit den Stadtfesten, wie z.B. Stadtlauf, ist eine frühzeitige verbindliche Terminierung unumgänglich.

Der Organisator des Stadtlaufes, Herrn Schneider, hat mich heute darauf angesprochen. Ich habe ihn über die o.g. Terminierung für 2019 informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Ulrich Heukamp

Stadtdirektor a.D. - Rechtsanwalt

51688 Wipperfürth

Leuchtenbirkener Weg 2 a

Mobil: 01714716207

Email: k.-u.heukamp@t-online.de